

Stadt Klütz

Niederschrift

Sitzung des Wirtschafts-, Tourismus- und Umweltausschusses der Stadt Klütz

Sitzungstermin: Mittwoch, 05.03.2025

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr

Sitzungsende: 22:00 Uhr

Ort, Raum: Regionale Schule Klütz "Aula", Straße des Friedens 2, 23948 Klütz

Anwesend

Vorsitz

Angelika Palm

Mitglieder

Hannes Palm

Grit Bernier

Karsten Bössow

Jens Buchholz

Jörg Nölck

Petra Rappen

Martin Kühl

Bürgermeister/in

Jürgen Mevius

Berater/in

Sabine Stöckmann

Gäste

Arne Nölck

Gerlinde Rudolph-Kniest

Reinhild Ruhnke

Abwesend

Mitglieder

Henry Vinke

entschuldigt

Gäste:

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Billigung des öffentlichen Teils der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung des WTU-Ausschusses (22.01.2025)
5. Sauberkeit und Ordnung im Stadtgebiet
6. Sachstand zur touristischen Entwicklung der Stadt Klütz
7. Beschlussvorlagen des öffentlichen Teils
 - 7.1. Anpassung der Kurabgabensatzung der Stadt Klütz BV/02/25/009
 - 7.2. Potential für Windenergie in Klütz MV/02/25/014
 - 7.3. Blutpflaumen in der Schloßstraße, hier: Bewilligungsbescheid KfW-Programm 444 und weiteres Vorgehen MV/02/25/013
 - 7.4. Schaffung behindertenfreundlicher Straßenübergänge im Stadtgebiet BV/02/25/013
8. Anfragen der Ausschussmitglieder und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

9. Billigung der Sitzungsniederschrift des nichtöffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung (22.01.2025)
10. Anfragen der Ausschussmitglieder und Mitteilungen
11. Schließen der Sitzung

Protokoll

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Die Ausschussvorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit fest.

Es sind 8 von 9 Ausschussmitgliedern anwesend.

2 Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

3 Änderungsanträge zur Tagesordnung

Es werden keine Änderungsanträge gestellt.

4 Billigung des öffentlichen Teils der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung des WTU-Ausschusses (22.01.2025)

Es werden keine Änderungsanträge gestellt. Der öffentliche Teil der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung ist somit gebilligt.

5 Sauberkeit und Ordnung im Stadtgebiet

1. Der Weg von der Schule zur Bushaltestelle ist sehr verschmutzt, ebenso der Weg zwischen Schule und Friedhof.
2. Bushaltestellen in der Boltenhagener Straße müssen öfter gereinigt werden
3. Oberhof: Straße zur Traktorenwerkstatt Straßenschäden, auch in der 1. Zufahrt zum Ort
4. Wanderweg Schloss Bothmer nach Stellshagen muss instandgesetzt werden
5. Papierkörbe können erst nach Bestätigung des Haushaltes geliefert werden
6. Hinweis: am 29.03. Strandreinigung in Wohlenberg und am 12.04. Reinigungsaktion in der Stadt und den Ortsteilen

6 Sachstand zur touristischen Entwicklung der Stadt Klütz

Frau Stöckmann berichtet wie folgt:

1. Entwurf Tourismusgesetz M-V

Der Referentenentwurf des neuen Tourismusgesetz (TourismusG M-V) wurde am 10.02.2025 zur Verbandsanhörung veröffentlicht.

Der Verband Mecklenburgische Ostseebäder e. V., bei dem die Stadt Klütz Mitglied ist, soll bis 28.03.2025 eine Stellungnahme zum geplanten Gesetz abgeben. Die Mitgliedsgemeinden (u. a. Klütz) treffen sich am 18.03.2025 in Wismar für eine gemeinsame Bewertung des Gesetzentwurfs und zur Formulierung von Hinweisen für die Stellungnahme im Rahmen der Verbandsanhörung.

Das geplante Tourismusgesetz Mecklenburg-Vorpommern, das am 1. Januar 2026 in Kraft treten soll, bringt einige Änderungen und Pflichten mit sich:

1. **Verpflichtende Mitgliedschaft in Destinationsorganisationen:** Prädikatierte Gemeinden müssen Mitglied in einer der neu geschaffenen Tourismus-Destinationen werden. Die Stadt Klütz ist bereits Mitglied im Verband Mecklenburgische Ostseebäder e.V., eine von 7 Destinationsorganisationen.
2. **Pflicht zur Gästeabgabe:** Prädikatierte Orte müssen eine Gästeabgabe erheben (ehemals „Kurabgabe“).
3. **Tourismusabgabe:** Die Gemeinde **soll** grundsätzlich eine Tourismusabgabe (ehemals „Fremdenverkehrsabgabe“) **von den örtlichen Unternehmen** erheben, die vom Tourismus profitieren (§ 11. Abs. 1) - die Gemeinde soll, muss aber nicht zwingend. Allerdings hat die Gemeinde nur eingeschränkte Möglichkeiten, davon abzusehen. Die Gemeinde kann die Tourismusabgabe nur dann ablehnen, wenn sie eine qualifizierte Begründung liefert. Eine solche fachlich begründete Erklärung könnte zum Beispiel sein, dass die Verwaltungskosten höher wären als die erwarteten Einnahmen oder dass die wirtschaftliche Belastung für die betroffenen Unternehmen unverhältnismäßig hoch wäre. Zusätzlich kann die Gemeinde eigene Befreiungstatbestände festlegen, um die Ausnahmen genau zu definieren und zu steuern. Das bedeutet, dass sie bestimmte Unternehmen oder Fälle von der Abgabe befreien kann, um zu vermeiden, dass die Abgabe unwirtschaftlich oder unzumutbar wird.
Anm.: Die SV hatte am 19.04.2022 per beschlossen, die FVA nicht einzuführen (Grundsatzbeschluss). Eine Tourismusabgabe würde eine zusätzliche Belastung für die Gewerbetreibenden bedeuten. Damit würde möglicherweise das Ziel der Stadt Klütz, mehr Gewerbetreibende anzuziehen, um die Innenstadt zu beleben, untergraben.
4. **Finanzierung:** Die Gemeinde kann kommunale Ausgaben im Bereich der touristischen Infrastruktur, für die zukünftig weniger Förderungen als bislang zur Verfügung stehen, über die Gästeabgabe und Tourismusabgabe finanzieren.
 - a) U. a. können sich „die Herstellung und Unterhaltung **öffentlicher Parkplätze** als gästeabgabefähige Kosten darstellen, sofern nachgewiesen wird, dass diese Parkplätze insbesondere für die Erreichbarkeit von Kur- und Erholungseinrichtungen angelegt sind“.
 - b) „**Abwasser- und Müllentsorgung, Straßenreinigung sowie Aufrechterhaltung** eines sauberen Ortsbildes gehören lt. Referentenentwurf zu den allgemeinen Aufgaben einer Gemeinde (Daseinsvorsorge). Sie erfüllen nicht den Aufgabenzweck und sind daher auch nicht in die Gästekalkulation miteinzubeziehen“
Anm: Bisher fließen Aufwendungen für Abfall und Aufwendungen für Abwasser sowie 10% der Aufwendungen für Straßenreinigung u. Winterdienst mit in die Kurabgabekalkulation. Besonders die Abfallbeseitigung am Strand zählt aus unserer Sicht zu den tourismusbedingten Aufgaben, da durch die Gäste am Strand mehr Müll anfällt.

5. **Gegenseitige Anerkennung von Gästekarten:** Gemeinden **können** die Gästekarte gegenseitig anerkennen – es besteht aber eine Verpflichtung dazu.
6. **Gemeindeübergreifende touristische Investitionen:** Prädikatierte Orte, die gemeindeübergreifende touristische Investitionen von besonderer Bedeutung tätigen, **können** ihren Anteil mit in ihre Kalkulation einbeziehen (muss besonders begründet werden).
7. **Gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben:** Prädikatierte Gemeinden **sollen** mit anderen prädikatierten Gemeinden (...) zusammenarbeiten. Hierbei handelt es sich um Aufgaben, die die Gemeinde ohnehin zu erledigen hat, jedoch gemeinsam mit Nachbargemeinden zielführender erledigen kann, z. B. gemeinsame Bewirtschaftung der Strände und Organisation des Nahverkehrs.
8. **Erlöschen der Prädikatisierung:** Bisher ist die Anerkennung als prädikatisierter Ort nach 30 Jahren erloschen, nach dem Referentenentwurf erlischt die Anerkennung spätestens nach 15 Jahren.
9. **Übergangsfrist:** Bereits prädikatierte Gemeinden (...) sind von der Verpflichtung zur Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes **freigestellt**. Die Entscheidung der prädikatierten Gemeinde über eine **Beibehaltung der Prädikatisierung** unter den nach dem Tourismusgesetz geltenden Bestimmungen ist dem Ministerium spätestens nach Ablauf des o. g. Zeitraums **schriftlich** mitzuteilen.

Mit dem Inkrafttreten des Tourismusgesetz wird das KurortG M-V außer Kraft treten; die Tourismusabgabe als Unternehmensabgabe soll die vormalige Fremdenverkehrsabgabe aus § 11 KAG M-V ablösen.

Beim gemeinsamen Austausch der Verbandsmitglieder am 18.03. in Wismar wird darauf hingewiesen werden, dass bes. die Punkte 3 u. 4 b in die Stellungnahme des Verbands zum vorliegenden Gesetzentwurf einfließen sollen.

2. Öffnungszeitenverordnung M-V

Am 10.01.2024 ist das neue Öffnungszeitengesetz in Kraft getreten und am 20.02.2025 die neue **Öffnungszeitenverordnung**, die die Bäderverkaufsordnung ablöst.

Die neue Öffnungszeitenverordnung besagt, dass die prädikatierten Orte in M-V, für die bisher besondere Öffnungszeiten für den Einzelhandel nach der Bäderverkaufsordnung galten, darunter auch Klütz und Wohlenberg, umgehend von der neuen Öffnungszeitenverordnung profitieren: bisher: 15.04.-31.10. 12-18 Uhr; ab sofort: 15.03.-30.10. u. 17.12.-08.01. jeweils 11-19 Uhr und Ostern 14-18:30 Uhr.

Allerdings steht in der Verordnung auch, dass die prädikatierten Orte ein „besonders hohes Tourismusaufkommen“ nachweisen müssen (bspw. eine Gemeinde, die über eine Freizeiteinrichtung mit jährlich mind. 200.000 Gästen). Nach Rücksprache mit der Schlossleitung des Schloss Bothmer besuchen lt. Besucherzähler am einzigen Eingang zum Schloss jedes Jahr rund 300.000 Personen das Schloss. Die Feststellung des besonders hohen Tourismusaufkommens erfolgt durch das für Gewerberecht zuständige Ministerium. Das Amt KW will das Wirtschaftsministerium zur weiteren Vorgehensweise kontaktieren.

3. Treffen „Wismarbucht“

Bei der letzten Austauschrunde (VMO + Kalkhorst, Klütz, Boltenhagen, Hohenkirchen) wurde u. a. der „Küsten Guide“ vorgestellt.

Der Küsten Guide ist ein digitaler Urlaubsbegleiter mit integrierter elektronischer Gästekarte (Kurkarte). Der hinterlegte Aufenthaltszeitraum, die Unterkunft mit Geokoordinaten und optional auswählbare individuelle Interessen ermöglichen dem Gast eine auf seine Interessen zugeschnittene Planung und Gestaltung seines Urlaubes

Die „Küsten Karte“ wird als Print- oder Digitalkarte ausgehändigt und enthält einen QR-Code. Sie berechtigt zur Nutzung von besonderen Leistungen, Vorteilen oder Rabatten. Dabei sind bisher u. a. auch Wonnemar, Phanteknikum, Galeria, Minimare. Der Küsten Guide ist bereits verfügbar in den Orten Rerik, Bastorf, Kröpelin, Nienhagen, Wittenbeck, Kühlungsborn, Steffenshagen, Börgerende-Rethwisch, Bad Doberan & Heiligendamm.

Es handelt sich um eine PWA (Progressive Web App = auch offline nutzbar, funktioniert geräteunabhängig: auf Smartphone, Tablet, Laptop; keine Installation über einen App Store notwendig), auf der aktuell sog. POIs (Points of Interests), Veranstaltungen, Informationen zu Touren, Wetteraussichten ausgespielt werden.

Der „Küsten Guide“ könnte auch von anderen Mitgliedsgemeinden des VMO genutzt werden, d.h. nicht jeder muss eine eigene andere, teure App entwickeln lassen. Die Nutzung der APP kann unabhängig von einer gemeinsamen Kurabgabe erfolgen (die weiter angestrebt wird). Das Thema wird auf dem Treffen „Wismarbucht“ am 25.04.2025 detailliert besprochen werden.

Voraussetzung für die Nutzung des „Küsten Guides“ ist ein digitales Kurkartensystem. Lt. Angebot unseres Meldescheinsoftwarebetreibers AVS v. 10.02.2025 betragen die Kosten für die Erweiterung des Systems einmalig EUR 6.900,00 netto zuzüglich einer jährlichen Systemgebühr von EUR 1.800,00 netto (hinzukommt noch die aktuelle jährliche Systemgebühr von EUR 1.900,00 netto = insg. EUR 3.700,00 jährlich). Die Vermieter können dann wählen, ob sie Kurkarten weiterhin über das elektronische System ausdrucken oder ob die Gäste die Kurkarten in digitaler Form (QR-Code) auf das Smartphone erhalten.

Die Ausschussmitglieder betrachten das Thema „Digitale Gästekarte“ und „Küsten Guide“ positiv.

4. Behindertengerechter Toilettentencontainer

Die Ausschreibung ist erfolgt, Angebotsfrist 05.03.2025. Es haben zwei Firmen Angebote abgegeben. Bindefrist ist der 27.03.2025; Lieferfrist 10-12 Wochen. (Nachtrag: Farbe RAL 9010 Reinweiß.) Der Bauhof muss den Unterbau termingerecht bis zur Lieferung vorbereiten.

5. Behindertengerechter Strandzugang

Die Aufstellung des Holzstegs ist für den 11.04.2025 geplant.

6. Kurabgabe

Einnahmen 01.01.-28.02.2024 EUR 4.992,00; 01.01.-28.02.2025 EUR 7.591,00

7 Beschlussvorlagen des öffentlichen Teils

7.1 Anpassung der Kurabgabensatzung der Stadt Klütz

BV/02/25/009

Frau Stöckmann erläutert die Änderungen.

Im Rahmen des „Bürgermeisterrunde & Kurdirektoren-Talk“ des Bäderverbands MV am 27.11.2024 in Rostock wurde intensiv über die Kurabgabensatzungen diskutiert. Insbesondere standen die rechtlichen Entwicklungen und richterlichen Einschätzungen im Fokus. Referenten waren Bernd Holz vom Innenministerium MV, Micheal Wegener von KUBUS, Jan Goedeke v. BDO, Steuerberater und Janina Ulbrich vom Wirtschaftsministerium MV. Fehlerhafte Satzungen sollten angepasst werden, bspw.:

· **Besondere Pflichten für Vermieter/Vermittler:**

- o Nur minimalste Pflichten in Satzungen regeln (z. B. Einzug und Abführung der Kurabgabe)
- o Kein Hinweis auf Auslegen der Kurabgabensatzung
- o Kein Hinweis auf Einsicht in Gästeverzeichnissen oder Beherbergungsnachweise – Verstoß gegen höherrangiges Recht

- **Sanktionen für Gäste:**
 - o Keine Nachlöseentgelte bei Nichtzahlung der Kurkarte zulässig
 - o Erlaubt: „Verwaltungsgebühren“ (z. B. für Strandkontrolleure) – aber nur mit kalkulatorischem Nachweis
 - o Einnahmen aus Verwaltungsgebühren dürfen nicht in die Kalkulation der Kurabgabe einfließen
 - o Vorzeitige Abreise: hier darf kein Grund (bspw. Krankheit) in Satzungen genannt werden

Daraus ergeben sich die folgenden Anpassungen für die Kurabgabensatzung der Stadt Klütz:

- **§ 5 Abs. 3:** Nachlöseentgelt in „Verwaltungsgebühr“ ändern und Kalkulation erstellen (2024 Einnahmen: 343 Tagesgäste haben je EUR 3,00 Nachlösegebühr bezahlt = 1.029 EUR brutto)
- **§ 8 Abs. 1:** Streichung der Angabe von Gründen bei vorzeitiger Rückreise
- **§ 9 Abs. 1 b):** Streichung des Satzes zu Bestimmungen des Landesmeldegesetzes
- **§ 9 Abs. 2:** Streichung der Regelung zur Auslegung der Kurabgabensatzung
- **§ 12 Abs. 1: Streichung** Satz 5 („Landesmeldegesetz“) und Satz 6 („Rückgabe ausgefüllte Meldescheine“) streichen
- **§ 13 Abs. 2:** Streichung der Passagen zu „Gästeverzeichnis der Vermieter“ und „Beherbergungsverzeichnisse nach dem LMG“

Die Ausschussmitglieder diskutieren die Änderungen in der Satzung. Das Wort „unverzüglich“ ist in § 5(3) zu streichen. Die Verwaltungsgebühr wird auf 5 Euro festgelegt.

Beschluss:

Der WTU-Ausschuss der Stadt Klütz empfiehlt folgende Beschlussfassung:

1. Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt die Satzung der Stadt Klütz über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung) in der beigefügten Fassung (siehe Anlage Kurabgabensatzung_Entwurf-neu-Klütz-2025), **nebst der Änderung: „Das Wort „unverzüglich“ ist in § 5(3) zu streichen.“**
2. Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt, die Verwaltungsgebühr für das Antreffen ohne gültige Kurabgabe auf 5,00 € festzulegen (§ 6 Abs. 4 der Kurabgabensatzung).

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:	9
davon anwesend:	8
Zustimmung:	7
Ablehnung:	0
Enthaltung:	1
Befangenheit:	0

7.2 Potential für Windenergie in Klütz

MV/02/25/014

Die Firma BLU Projekt GmbH Windmüllerei aus Jürgenshagen stellt ein Projekt zum Bau von 5 Windkraftanlagen südlich von Oberhof vor. 3 der Windräder könnten auf Klützer Stadtgebiet stehen, die anderen 2 in der Nachbargemeinde. Es werden die möglichen jährlichen Einnahmen für die Stadt benannt, die sich aus Pachten, Gewerbesteuern und 0,2 Cent/kWh erzeugten Strom zusammensetzen, zzgl. verbilligtem Strom für die unmittelbaren Anwohner. Die Ausschussmitglieder diskutieren über das Projekt.

Es soll eine öffentliche Veranstaltung zu diesem Projekt durchgeführt werden, um allen Bürgern die Möglichkeit zu geben, sich zu informieren.

**7.3 Blutpflaumen in der Schloßstraße, hier: Bewilligungsbescheid
KfW-Programm 444 und weiteres Vorgehen**

MV/02/25/013

Die Fördermittel zur Pflanzung von neuen Blutpflaumen stehen bereit. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Haushalt der Stadt Klütz für das Jahr 2025 genehmigt ist. Es wird festgelegt, dass alle vorbereitende Maßnahmen eingeleitet werden, damit die Maßnahme im Herbst 2025 begonnen werden kann.

Es wird informiert, dass das Programm KfW 444 nach zwischenzeitlicher Sperrung wieder aufgelegt ist. Neu aufgenommen wurde auch die Förderung zur Entsiegelung von Flächen. Damit können die weiteren in der Stadtvertretung vom 27.05.2024 beschlossenen Maßnahmen beantragt werden. Eine zügige Antragstellung sollte aufgrund der Attraktivität des Programms – 90 % Zuschussförderung – erfolgen.

**7.4 Schaffung behindertenfreundlicher Straßenübergänge im
Stadtgebiet**

BV/02/25/013

Klütz bemüht sich seit der Wende um den Bau einer Ortsumgehung. Der 1. und 2. Bauabschnitt sind realisiert. Bis der Neubau des 3. und damit letzten Teils der Umgehungsstraße umgesetzt wird, kann es noch Jahre dauern. Bis dahin bleiben die Querungen der Hauptverkehrsstraße (Lübecker Str., Rudolf-Breitscheid-Str., Markt, Wismarsche Str.) für die Fußgänger schwierig. Die Hauptverkehrsstraße in Klütz ist eine Landesstraße. Ziel soll es sein, dass die Querung dieser Straße für Fußgänger sicherer wird. Erreicht werden kann das dadurch, dass der Straßenbaulastträger behindertengerechte Übergänge herstellt. Damit ein entsprechender Antrag an das Straßenbauamt gestellt werden kann, werden die Ausschussmitglieder gebeten, Vorschläge für die Stellen zu überlegen, an denen Übergänge gebaut werden müssten.

Für die gemeindeeigenen Straßen gab es bereits Ende des Jahres 2023 einen Vororttermin mit einer Firma aus Selmsdorf, die einen barrierefreien Straßenübergang in einem Modelprojekt ausführen wollte. Leider ist es dazu nicht gekommen, weil der Firma die Kapazitäten abhandengekommen sind.

Nachtrag vom 14.03.25: mit heutigem Datum hat die Firma überraschend ein Angebot vorgelegt.

8 Anfragen der Ausschussmitglieder und Mitteilungen

1. Ein Ausschussmitglied fragt an, welche Erfahrungen es mit der neuen Rufbuslinie Wohlenberg Klütz gibt. Es wird berichtet, dass der Rufbus von den Einwohnern aus Christinenfeld gut genutzt wird. Ein Antrag zur Verkürzung der Wartezeit zum Übergang zur regulären Buslinie ist bei Nahbus gestellt.
2. Die Regelung der Heizung in der Sporthalle funktioniert nicht. Es geht nur an oder aus. Das ist ein Problem in der Nutzung der Sporthalle.

Vorsitz:

Angelika Palm

Schriftführung:

Jürgen Mevius